

Häufig gestellte Fragen im Bereich der Kindertagesförderung

zu der Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 vom 17. April 2020

1) Welche Einrichtungen dürfen seit dem 16. März nicht mehr besucht werden?

Seit dem 16. März dürfen Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippen, Kindergärten und Horte) und Kindertagespflegestellen in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich nicht mehr besucht werden.

2) Wie lange gilt das Besuchsverbot der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege?

Das Besuchsverbot gilt bis auf Weiteres.

3) Warum gilt ein Besuchsverbot für die Kindertagesförderung?

Die Maßnahme des Besuchsverbotes ist aufgrund der anhaltenden Übertragung der Atemwegserkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird, erforderlich. Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Die WHO hat am 11.03.2020 das COVID-19-Erkrankungsgeschehen als Pandemie eingestuft.

Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber, ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die Übertragungsfahr ist bei Kindern besonders hoch, weil insbesondere kindliches Spiel in den Schulen, Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen regelmäßig mit einem spontanen und engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander einhergeht. Die Einhaltung der allgemein empfohlenen Hygieneetiketten ist – abhängig vom Alter und Entwicklungsstand der Kinder – nicht immer umzusetzen. In Schulen und bei der Kindertagesförderung kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Das Besuchsverbot ist weitreichend, dient aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen.

4) Gibt es Ausnahmen für das Besuchsverbot der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege?

Ja, für manche Kinder gibt es die Möglichkeit die Notfallbetreuung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen zu besuchen. Die Notfallbetreuung wird schrittweise ausgeweitet. Denn nur wenn gewährleistet ist, dass es zu keiner Überforderung des Gesundheitssystems im Land (Zahl der freien Intensivbetten) kommt, kann das Ziel der Maßnahmen, ein wirksamer Infektionsschutz bzw. eine Verlangsamung der Infektionszeit, erreicht werden.

5) Welche Kinder können die Notfallbetreuung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bis zum 26. April 2020 besuchen?

Bis zum 26. April 2020 gelten die bisherigen Regelungen zu der Notfallbetreuung fort.

Im Rahmen einer Notfallbetreuung wird für die Kindertagesförderung ein pädagogisches Betreuungsangebot – bei dringendem Bedarf – grundsätzlich nur für Kinder von Beschäftigten vorgehalten, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind, wie z. B. folgende Bereiche:

- a) Feuerwehr (Berufsfeuerwehren und Schwerpunktfeuerwehren),
- b) Polizei,
- c) Strafvollzugsdienst,
- d) Rettungsdienst,
- e) medizinische Einrichtungen inklusive Apotheken,
- f) Justizeinrichtungen,
- g) ambulante und stationäre Pflegedienste,
- h) stationäre Betreuungseinrichtungen (z. B. für Hilfen zur Erziehung),
- i) die Produktion und die Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs,
- j) Kommunale und Landesbehörden, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Einrichtungen und kommunale Unternehmen, soweit von Beschäftigten dieser Bereiche notwendig pflichtige Aufgaben und Aufgaben der Daseinsvorsorge (z. B. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, ÖPNV) zwingend wahrzunehmen sind.

Dazu zählen auch Vertreter und Vertreterinnen von Medien.

Für die Notfallbetreuung müssen grundsätzlich beide Elternteile einer der genannten Berufsgruppen angehören, sofern es sich nicht um eine alleinerziehende Person handelt. Elternteile müssen unabkömmlich sein, ihnen obliegt die Glaubhaftmachung, es bedarf einer Einzelfallentscheidung.

Alle Eltern, die in humanmedizinischen Gesundheits- und Pflegeberufen arbeiten und keine andere Möglichkeit der Kinderbetreuung in Anspruch nehmen können, werden als Härtefälle im Sinne der Ziffer 4 der Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 behandelt. Für ihre Kinder ist somit auch dann eine Notfallbetreuung sicherzustellen, wenn nur ein Personensorgeberechtigter in den Gesundheitsberufen arbeitet und der zweite Personensorgeberechtigte nicht in einer der systemrelevanten Berufsgruppen

arbeitet. Hierzu gehören regelmäßig nicht die Beschäftigten in der allgemeinen Verwaltung.

Zu den humanmedizinischen Gesundheits- und Pflegeberufen gehören insbesondere humanmedizinische Tätigkeiten in Kliniken (Ärzte und Ärztinnen, Krankenschwestern und Krankenpfleger), Allgemein-/Praktische Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen, medizinischer Fachangestellter und medizinische Fachangestellte, Apotheker und Apothekerinnen, Beschäftigte beim Rettungsdienst sowie in stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, Beschäftigte, die unmittelbar mit der Herstellung-, Prüfung- und dem Transport von Arzneimitteln, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln befasst sind.

Bei der Notfallbetreuung ist insgesamt restriktiv zu verfahren. Auch alle Kinder von Eltern, die einer der zuvor genannten Berufsgruppen angehören, sollen grundsätzlich zu Hause bleiben. Der gesundheitliche Schutz der Kinder und des Personals in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege hat bei allen Entscheidungen über die Notfallbetreuung oberste Priorität. Deshalb ist es auch weiterhin das Ziel, die Gruppen in der Notfallbetreuung so klein wie möglich einzurichten. Die Letztentscheidung liegt beim örtlich zuständigen Jugendamt.

Insbesondere Eltern, die im Schicht- oder Bereitschaftsdienst tätig sind, werden gebeten zu prüfen, ob die bewilligte Notfallbetreuung jeweils in Anspruch genommen werden muss oder individuelle Lösungen genutzt werden können, um die Infektionsrisiken in der Notfallbetreuung zu reduzieren. Wird Urlaub bewilligt oder in Anspruch genommen, das Homeoffice angeordnet oder entfällt der Grund der Notfallbetreuung aus anderen Gründen, ist auch die Betreuung einzustellen. Eltern haben derartige Veränderungen unaufgefordert gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Dies ist mit den Eltern ausdrücklich zu kommunizieren.

Kinder, die akut mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder Grippe-symptome (Husten, Schnupfen oder Fieber) aufweisen, müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht in der Notfallbetreuung betreut werden. Auch Eltern und andere Personen, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder Grippe-symptome (Husten, Schnupfen oder Fieber) aufweisen, müssen zu Hause bleiben und dürfen Einrichtungen der Kindertagespflege und Kindertagespflegestellen nicht betreten.

6) Welche Kinder können ab dem 27. März 2020 die Notfallbetreuung besuchen?

Ab dem 27. April 2020 dürfen Kinder die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege besuchen, bei denen

- a. mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist und
- b. eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Folgende Bereiche zählen zu den kritischen Infrastrukturen:

- a. Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, medizinische Fachangestellte,
 - stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste,
 - Hebammen,
 - Herstellung-, Prüfung- und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln,
 - Apotheken,
 - veterinärmedizinische Notfallversorgung;
- b. Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - Krankenkassen,
 - Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (z. B. Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);
- c. Staatliche Verwaltung:
 - Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz,
 - Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Schwerpunktfeuerwehren und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz,
 - Agentur für Arbeit und Jobcenter,
 - Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes,
 - Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
 - Finanzverwaltung,
 - Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen,
 - Regierung und Parlament;
- d. Justizeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst;
- e. Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung:
 - Sicherstellung der Förderung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Hilfen zur Erziehung) und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
 - notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,
 - Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;

- f. Lebensmittelversorgung:
- Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelhandel,
 - Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;
- g. Öffentliche Daseinsvorsorge:
- Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
 - Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoffversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,
 - Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),
 - Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Kreditvergabe, Versicherungsdienstleistungen),
 - Öffentlicher Personennah- und Personenfern- sowie Güterverkehr, Flug- und Schiffsverkehr,
 - Post- und Paketzustelldienste,
 - Bestatterinnen und Bestatter,,
 - Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;
- h. Medien:
insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation.

Bei der Notfallbetreuung ist insgesamt restriktiv zu verfahren. Auch alle Kinder von Eltern, die einer der zuvor genannten Berufsgruppen angehören, sollen grundsätzlich zu Hause bleiben. Der gesundheitliche Schutz der Kinder und des Personals in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege hat bei allen Entscheidungen über die Notfallbetreuung oberste Priorität. Deshalb ist es auch weiterhin das Ziel, die Gruppen in der Notfallbetreuung so klein wie möglich einzurichten.

Insbesondere Eltern, die im Schicht- oder Bereitschaftsdienst tätig sind, werden gebeten zu prüfen, ob die bewilligte Notfallbetreuung jeweils in Anspruch genommen werden muss oder individuelle Lösungen genutzt werden können, um die Infektionsrisiken in der Notfallbetreuung zu reduzieren. Wird Urlaub bewilligt oder in Anspruch genommen oder entfällt der Grund der Notfallbetreuung aus anderen Gründen, ist auch die Betreuung einzustellen. Eltern haben derartige Veränderungen unaufgefordert gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Dies ist mit den Eltern ausdrücklich zu kommunizieren.

Kinder, die akut mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder Grippe-symptome (Husten, Schnupfen oder Fieber) aufweisen, müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht in der Notfallbetreuung betreut werden. Auch Eltern und andere Personen, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder Grippe-symptome (Husten, Schnupfen oder Fieber) aufweisen, müssen zu Hause bleiben und dürfen Einrichtungen der Kindertagespflege und Kindertagespflegestellen nicht betreten.

7) Können auch Kinder von Eltern die Notfallbetreuung ab dem 20. April 2020 besuchen, die nicht in einer kritischen Infrastruktur tätig sind?

In der Regel greift die Notfallbetreuung für diese Kinder nicht. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gruppen in der Notfallbetreuung so klein wie möglich einzurichten, um einen wirksamen Infektionsschutz bzw. eine Verlangsamung der Infektionszeit, zu erreichen.

Eine Ausnahme vom Besuchsverbot gilt jedoch auch

- a. in Härtefällen, insbesondere wenn, wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch eines der genannten Förderungsangebote als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
- b. in begründeten Einzelfällen für Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- c. in begründeten Einzelfällen für Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Ein begründeter Einzelfall für Kinder von Alleinerziehenden kann beispielsweise vorliegen, wenn die Kinderbetreuung während der Tätigkeit im Homeoffice aufgrund des Alters der Kinder oder der Art der Tätigkeit für die Alleinerziehenden nicht mehr zumutbar ist.

8) Wer entscheidet, für welche Kinder die Notfallbetreuung greift?

Für die Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege) entscheiden die zuständigen Jugendämter (örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe), welche Kinder in begründeten Ausnahmefällen in der Notfallbetreuung betreut werden können. Die Entscheidungsbefugnis kann auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen übertragen werden.

Eltern, für die eine Notfallbetreuung in Frage kommen könnte, sollen sich deshalb zunächst an die Leitung der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson wenden.

9) Werden Nachweise für die Aufnahme eines Kindes in die Notfallbetreuung benötigt?

Ja. Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notfallbetreuung ab dem 27. April 2020 aufgrund der Tätigkeit der Eltern in einer kritischen Infrastruktur sind:

- a. die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
- b. die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

Hierfür ggf. erforderliche Formulare zur Selbsterklärung der Eltern und zur Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (für Arbeitgeber und für Selbstständige) werden den Eltern von den Jugendämtern bzw. den Einrichtungen der Kindertagesförderung zur Verfügung gestellt.

10) Durch wen wird die Notfallbetreuung angeboten?

Die Notfallbetreuung wird grundsätzlich durch alle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen angeboten. Durch eine betrieblich organisierte Notfallbetreuung, in der Kinder in größeren Gruppen gemeinsam betreut werden, können die Infektionsketten nicht durchbrochen werden. Deshalb ist eine solche zu unterlassen. Gleiches gilt für privatgewerbliche angebotene Kindertagesbetreuung.

11) Wie sind die Öffnungszeiten für die Notfallbetreuung?

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege während der Notfallbetreuung richten sich grundsätzlich nach der jeweils erteilten Betriebs- bzw. Tagespflegeerlaubnis.

12) Gibt es eine maximale Gruppengröße in der Notfallbetreuung?

Eine Gruppe soll, sofern es möglich ist, die Anzahl von fünf Kindern nicht überschreiten. Dies dient dazu, die Kontakte zwischen den Kindern auf ein mögliches Minimum zu reduzieren. In begründeten Einzelfällen kann es jedoch erforderlich sein, die Kinder in größeren Gruppen zu betreuen. Hierbei darf die Gruppengröße 10 Kinder nicht überschreiten.

Zudem sollen die Gruppen so konstant, wie möglich bleiben. Dies bedeutet, dass die Kinder, möglichst in derselben Gruppe von denselben Bezugspersonen betreut werden sollen.

Für die Notfallbetreuung können bei Bedarf von einzelnen Gruppen auch Gemeinschaftsräume einer Kindertageseinrichtung genutzt werden.

13) Wie sind die Öffnungszeiten für die Notfallbetreuung?

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege während der Notfallbetreuung richten sich grundsätzlich nach der jeweils erteilten Betriebs- bzw. Tagespflegeerlaubnis.

14) Welche Hygienegrundsätze sollten bei der Notfallbetreuung beachtet werden?

Ergänzend zu den allgemeinen Hygienehinweisen insbesondere zu guter Händehygiene, zu Husten- und Niesetikette der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) auf der Homepage www.infektionsschutz.de und der dortigen Broschüre „Hygiene- Kinderleichter Schutz vor Infektionskrankheiten“, wird für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege empfohlen:

- Kinder sollen, kurz bevor sie in die Notfallbetreuung gebracht werden, mit einem Elternteil gründlich die Hände gewaschen haben.
- Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken im Eingangsbereich) sollen morgens und bei Bedarf auch am Tag häufiger gereinigt werden.
- Auch beim Abholen der Kinder sollen diese noch einmal in der Kindertageseinrichtung bzw. mit der Kindertagespflegeperson die Hände waschen.
- Während der Betreuungszeit achten die Beschäftigten der Einrichtung bzw. die Tagespflegepersonen auf zusätzliches Händewaschen.
- Die Betreuungsräume sollten häufig (mindestens 4mal täglich für 10 Minuten) gelüftet werden.

Ausweislich der weiterhin aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html) gibt es keine hinreichende Evidenz dafür, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes das Risiko einer Ansteckung für eine gesunde Person, die ihn trägt, signifikant verringert wird. Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation kann das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Situationen, in denen dies nicht empfohlen ist, ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen, durch das zentrale Hygienemaßnahmen - wie eine gute Händehygiene - vernachlässigt werden können.

Darüber hinaus ist seitens des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung beabsichtigt, weitere „Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V“ zu veröffentlichen.

15) Welche arbeitsrechtlichen Folgen bestehen durch das Besuchsverbot und den Coronavirus SARS-CoV-2?

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales befindet sich ein FAQ zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Coronavirus.

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

16) Habe ich einen Anspruch auf Entschädigung, wenn ich aufgrund des Besuchsverbotes einen Verdienstaufschlag habe?

Aufgrund des Besuchsverbotes kann Eltern, die ihre Kinder nunmehr selbst betreuen müssen und die keinen Anspruch auf eine Notbetreuung haben, Verdienstaufschlag drohen. Zur Abfederung dieser besonderen Härten wurde nach § 56 Abs. 1a

Infektionsschutzgesetz eine Möglichkeit der Lohnfortzahlung für Eltern geschaffen, die sogenannte „Eltern-Entschädigung“. Informationen hierzu finden Sie auf der Seite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales <https://www.lagus.mv-regierung.de/Services/Blickpunkte/coronavirus-wichtige-informationen/>

17) Was mache ich mit meinem Kind während des Besuchsverbotes?

Die Schließung aller Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen soll dazu dienen, mögliche Infektionsketten zu durchbrechen. Alle Eltern sind dazu aufgefordert, verantwortungsvoll zu handeln. Die möglichen Infektionsketten können nicht durchbrochen werden, wenn Kinder in großen Gruppen privat betreut werden. Wer ein Kind zu Hause betreuen kann, soll dies tun.

Weitere Informationen und Angebote finden Sie auf der Seite:

- des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung: „Tipps für Eltern: Zuhause-Spielideen und Online-Angebote“ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Tipps/>
- der Bundesregierung: Wie Eltern ihren Kindern jetzt helfen können <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/wie-eltern-ihren-kindern-jetzt-helfen-koennen-1730182>
- des "Kinder-Ministerium" des Bundesfamilienministeriums: mit einem achtminütigen Video Kindern alles Wichtige zum Coronavirus erklärt: <https://www.kinder-ministerium.de/deine-rechte>
- der Bundeszentrale für gesellschaftliche Aufklärung (BZgA) www.kindergesundheit-info.de gibt Eltern Tipps, wie sie ihren Kindern die Corona-Epidemie erklären und den Alltag zu Hause gestalten können: <https://www.kindergesundheit-info.de/coronavirus-elterninformationen/>

18) Muss ich das Essen abbestellen?

Für den Zeitraum der Untersagung des Besuchs der Kinder ist gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflegepersonen eine gesonderte Abmeldung für die Verpflegung nicht erforderlich.

Bei einer Essensversorgung durch einen Caterer wird eine Abbestellung, wie auch im Krankheitsfall des Kindes empfohlen, sofern Sie hierzu keine andere Mitteilung vom Caterer erhalten.

19) Muss ich als Beschäftigte oder als Beschäftigter in einer Kindertageseinrichtung oder als Kindertagespflegeperson weiterhin arbeiten?

Ja. Alle in einer Kindertageseinrichtung beschäftigten Personen und Kindertagespflegepersonen, müssen weiterhin ihrer Tätigkeit nachgehen. Dies gilt nicht für Personen, die selbst erkrankt sind. Für die Notfallbetreuung werden das pädagogische Personal und die Tagespflegepersonen benötigt.

Für die Notfallbetreuung ist vom Träger der Kindertageseinrichtung vorrangig pädagogisches Personal einzusetzen, das nicht zur Risikogruppe im Sinne der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts gehört. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.htm Personen über 60 Jahre und Schwangere können auf freiwilliger Basis eingesetzt werden.

Die Bildung von A- und B-Teams ist nicht mehr zwingend erforderlich.

Die Arbeitgeber sind gehalten, dafür zu sorgen, dass Beschäftigte, die nicht in der Notfallbetreuung tätig sind, möglichst zuhause bleiben – auch um für sie das Infektionsrisiko zu verringern. Alle Tätigkeiten, die im Homeoffice ausgeübt werden können (Konzepterarbeitung für die frühkindliche Bildung, Dokumentationen zur alltagsintegrierten Beobachtung, Elternarbeit etc.), sind durch den Einrichtungsträger für das Homeoffice zu ermöglichen. Auch Beschäftigte, die zunächst zu Hause sein sollten, könnten zu einem späteren Zeitpunkt in der Notfallbetreuung tätig werden. Hierüber entscheidet der jeweilige Arbeitgeber.

Personen, die akut mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder Grippe-symptome (Husten, Schnupfen oder Fieber) aufweisen, müssen zu Hause bleiben.

20) Erhalten die Kindertageseinrichtungen weiterhin die Entgelte zur Finanzierung der Kindertagesförderung und die Tagespflegepersonen die Geldleistungen nach § 23 SGB VIII?

Ja. Die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V und die Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII bleiben von der Allgemeinverfügung unberührt.

Die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und die Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden auf Grundlage der bewilligten Plätze gezahlt.